

BEDINGUNGEN FÜR DAS DOLOMITENBANK INTERNETBANKING UND OFFICE-BANKING

Fassung Juli 2020

A. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Zweck

Internetbanking ermöglicht für entsprechend definierter Konten die Durchführung von Bankgeschäften, insbesondere von Zahlungs- und Wertpapieraufträgen und Konto-/Depotabfragen und dient ferner der Übermittlung von Informationen und Willenserklärungen.

1.2. Begriffsbestimmungen

Gerätebindung: Die Gerätebindung bezieht sich auf eine Gerätemummer bzw. Name, die dem Endgerät vom Betriebssystem bzw. von Nutzer bei der Installation zugeordnet wird.

Kontoinformationsdienst: Kontoinformationsdienst ist ein Online-Dienst zur Mitteilung konsolidierter Informationen über ein Zahlungskonto oder mehrere Zahlungskonten, das oder die ein Zahlungsdienstnutzer entweder bei einem anderen Zahlungsdienstleister oder bei mehr als einem Zahlungsdienstleister hält.

Zahlungsauslösedienst: Zahlungsauslösedienst ist ein Dienst, der auf Antrag des Zahlungsdienstnutzers einen Zahlungsauftrag in Bezug auf ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführtes Zahlungskonto auslöst.

shortPIN: Die shortPIN ist ein 4-stelliger persönlicher Zugangscodex, der vom Benutzer bei der Installation erstellt wird.

biometrische Authentifizierung: Bei der biometrischen Authentifizierung werden biometrische Mittel (z.B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Iris-Scan) zur Identifizierung des Nutzers am mobilen Endgerät verwendet.

smartID-App: Die smartID-App ist eine von der Bank zur Verfügung gestellte Software, die die Identifizierung des Kunden beim Einloggen in das Internetbanking bzw. die Zeichnung eines Zahlungsauftrags ermöglicht.

TAN: Eine Transaktionsnummer (TAN) ist ein Einmalkennwort, das die Bank dem Kunden zur Authentifizierung einer Transaktion bzw. für den Login in das Internetbanking zur Verfügung stellt. Die Art der Übermittlung ergibt sich je nach Vereinbarung (zu den jeweiligen Varianten mobileTAN, smartID-App sowie cardTAN siehe unter Punkt 4.1. – 4.3.).

2. Leistungsumfang

Internetbanking ist die Abwicklung von Bankgeschäften über Datenleitungen mit Hilfe von Personal Computern, Smartphones oder anderen mobilen Endgeräten. Im Internetbanking hat der Kunde je nach Vereinbarung die Möglichkeit, Abfragen zu tätigen (z.B. Kontostände, Kontoumsätze, etc.), Aufträge zu erteilen (z.B. Zahlungsaufträge, Wertpapierorders, etc.) und rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben (z.B. Produkteröffnungen, etc.).

Die Verwendung von Internetbanking ist nur in Verbindung mit Betriebssystemen und Browsern möglich, die durch den jeweiligen Hersteller mit Sicherheitspatches versorgt werden und die die für einen einwandfreien und sicheren Betrieb benötigten Technologien unterstützen. Bei Verfügungen mittels Kontoinformations- oder Zahlungsauslösedienstleistern sind die Sicherheitsvorgaben dieser Dienstleister maßgeblich.

3. Abwicklung

Die Berechtigung zur Disposition über Internetbanking kann nur Kontoinhabern oder Zeichnungsberechtigten erteilt werden. Diese Personen werden im Folgenden als „Verfüger“ bezeichnet. Darüber hinaus kann der Kontoinhaber weitere Personen als lediglich ansichtsberechtigt, also ohne Dispositionsmöglichkeit, bestimmen („Ansichtsberechtigte“).

Im Rahmen von Internetbanking übermittelt der Verfüger der Bank Aufträge über ein Datenübertragungsnetz. Für Office-Banking benutzt er dazu eine von der Bank zur Verfügung gestellte Software, deren Weitergabe oder Vervielfältigung verboten ist.

4. Zugriffsberechtigung

Zugang zu einem Konto im Rahmen von Internetbanking und damit die Möglichkeit Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben erhalten nur Kunden, die sich durch Eingabe ihrer persönlichen Identifikationsmerkmale (Benutzername und Passwort) sowie zusätzlich mittels der von der Bank zur Verfügung gestellten Verfahren legitimiert haben (bspw. durch Eingabe einer geheimen, einmal verwendbaren Transaktionsnummer TAN).

Auf mobilen Endgeräten ist auch ein Zugriff mittels vereinfachter Authentifizierung (Gerätebindung in Kombination mit Verfüger spezifischen vierstelliger shortPIN und/oder biometrischer Authentifizierung) möglich. Dabei kann der Funktionsumfang auf eine reine Ansichtsberechtigung (keine Dispositionsmöglichkeit) eingeschränkt sein.

Die Ansichtsberechtigung und Berechtigung zur Vornahme von Dispositionen wird von der Bank aufgrund der persönlichen Identifikationsmerkmale und Eingabe einer TAN bzw. über die Identifikation im Rahmen der smartID-App überprüft. Erfordert das Internetbanking das Zusammenwirken mehrerer Verfüger, muss die Autorisierung jeweils von den gemeinsam berechtigten Verfügern gesondert, jedoch innerhalb eines Zeitraumes von 28 Tagen veranlasst werden. Bei gemeinsamer (kollektiver) Zeichnung ist die Nutzung von Teilbereichen des Internetbanking (z.B. eps Online-Überweisung, Instant Payment) nicht möglich.

Die Bank ist berechtigt, das Verfahren der Zugriffsberechtigung nach vorheriger Mitteilung an den Verfüger oder Ansichtsberechtigten abzuändern.

Die Zustellung persönlicher Identifikationsmerkmale erfolgt entweder durch Übergabe am Schalter, durch Postversand per Einschreiben oder per Email, wobei die PDF-Datei mit einem Kennwort geschützt ist. Bei Office-Banking sind Zugangsdaten für Konten bei anderen Banken bei diesen Banken gesondert zu beantragen.

4.1. mobileTAN

Beim mobileTAN-Verfahren hat der Verfüger eine Mobiltelefonnummer bekannt zu geben. Die für die Autorisierung von Aufträgen bzw. für den Login in das Internetbanking erforderlichen Transaktionsnummern werden dem Verfüger mittels SMS an die der Bank bekannt gegebene Mobiltelefonnummer gesendet.

Zu Kontrollzwecken werden in der TAN-SMS auch Angaben über die durchzuführenden Aufträge, insbesondere Empfänger-IBAN und Betrag oder ein Referenzcode (Elektronischer Begleitzettel) und Kontrollwert (Summe aller Aufträge), mitgeliefert. Der Verfüger ist verpflichtet, diese auf Übereinstimmung mit den im Internetbanking eingegebenen Aufträgen zu prüfen. Die mobileTAN darf nur bei Übereinstimmung eingegeben werden. Eine mobileTAN ist nur für die Durchführung jenes Auftrages gültig, für den sie angefordert wurde und verliert nach Eingabe ihre Gültigkeit. Der Verfüger kann die Mobiltelefonnummer direkt im Internetbanking ändern. Eine Änderung der Mobiltelefonnummer kann auch durch den Verfüger persönlich in der Bank beauftragt werden.

Es liegt in der Verantwortung des Verfüggers, dafür zu sorgen, dass alle vertraglichen Grundlagen mit einem Mobilfunkanbieter und bei seinem Mobiltelefon alle technischen Voraussetzungen für den Empfang von SMS vorhanden sind. Der Verfüger hat weiters zu beachten, dass ein SMS-Empfang nur bei ausreichender Netzabdeckung des Aufenthaltsorts möglich ist.

4.2. smartID-App

Die Übermittlung der für die Autorisierung von Aufträgen bzw. dem Login in das Internetbanking erforderlichen Transaktionsnummern erfolgt an eine App, die von der Bank zur Verfügung gestellt wird. Die App muss zuvor auf einem registrierten mobilen Endgerät des Verfüggers (= Herstellung der Gerätebindung) installiert sein. Die Verwendung der smartID-App ist von gewissen Hard- und Software-Voraussetzungen abhängig, die bei Installation der smartID-App angegeben werden. Sollten diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, kann die smartID-App nicht verwendet werden. Die Authentifizierung erfolgt mittels Gerätebindung und persönlicher shortPIN oder eines biometrischen Verfahrens. Der Verfüger kann die Gerätebindung und seine persönliche shortPIN direkt im Internetbanking ändern.

Zu Kontrollzwecken werden vor der Autorisierung des Auftrages auch Angaben über die durchzuführenden Aufträge, insbesondere Empfänger-IBAN und Betrag oder ein Referenzcode (Elektronischer Begleitzettel) und Kontrollwert (Summe aller Aufträge), mitgeliefert. Der Verfüger ist verpflichtet, diese auf Übereinstimmung mit den im Internetbanking eingegebenen Aufträgen zu prüfen. Die Autorisierung des Auftrages darf nur bei Übereinstimmung erfolgen.

Sofern sich ein Verfüger für die Autorisierung mittels smartID-App entschieden hat, steht das Verfahren der Autorisierung mittels mobile-TAN nicht mehr zur Verfügung.

4.3. cardTAN

Zur Verwendung der cardTAN sind eine cardTAN-fähige Karte und ein von der Bank zur Verfügung gestelltes cardTAN-Lesegerät erforderlich. Der Kunde wird Eigentümer des cardTAN-Lesegeräts.

Die Ermittlung einer TAN am cardTAN-Lesegerät wird durch Einstecken einer cardTAN-fähigen Karte (Maestro oder cardTAN Security-Card) in das cardTAN-Lesegerät und Eingabe eines eigens für dieses Verfahren erstellten EB-PIN gestartet. Den EB-PIN erhält der Verfüger im Rahmen der Freischaltung für das cardTAN-Verfahren von der Bank. Der Verfüger kann den EB-PIN direkt im Internetbanking ändern.

Den Verfüger trifft die Obliegenheit, die am cardTAN-Lesegerät generierten Auftragsdaten mit den im Internetbanking eingegebenen Aufträgen abzugleichen. Die cardTAN darf nur bei Übereinstimmung eingegeben werden.

5. Sorgfaltspflichten

Persönliche Identifikationsmerkmale, die TAN und cardTAN-fähige Karten dürfen nicht an Dritte, insbesondere auch nicht an andere Zahlungsdienstleister, weitergegeben werden. Hiervon ausgenommen ist die Weitergabe von persönlichen Identifikationsmerkmalen an Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienstleister im zur Erfüllung deren Dienstleistung unbedingt erforderlichen Ausmaß. Jeder Verfüger ist verpflichtet, eine besondere Sorgfalt bei der Aufbewahrung walten zu lassen, um missbräuchliche Zugriffe zu vermeiden. Die persönlichen Identifikationsmerkmale dürfen nur an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Bei Verlust oder wenn diese von einem unbefugten Dritten missbräuchlich verwendet werden, hat der Verfüger/Benutzer seine PIN/Passwort selbstständig zu ändern oder im Internetbanking eine Verfüger bzw. Transaktions-Sperre vorzunehmen. Ist dem Verfüger eine selbstständige Sperre nicht möglich, so hat er unverzüglich die Bank zu benachrichtigen.

6. Sperre

Die Bank wird die Nutzung des Internetbanking über ausdrücklichen Wunsch des Kontoinhabers zur Gänze oder über Wunsch eines Verfüggers oder Ansichtsberechtigten diesen betreffend sperren.

Sperrt die Bank den Zugang zum Internetbanking gemäß Z 15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so erfolgt die Benachrichtigung des Kunden telefonisch, ist eine telefonische Benachrichtigung nicht möglich, erfolgt die Verständigung schriftlich an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene Adresse. Sobald die Bank ausreichende Kenntnis davon hat, dass die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen, wird die Bank die Sperre des Zugangs zum Internetbanking unverzüglich aufheben.

Mehrmalige Falscheingabe der TAN, des Passwortes oder fehlerhafte Autorisierung in der smartID-App führt zu einer temporären Sperre des Zugangs zum Internetbanking, wobei folgende Wartezeiten zu beachten sind:

- ab dem 3. Fehlversuch 30 Sekunden Wartezeit bis zum nächsten Versuch
- ab dem 5. Fehlversuch 2 Minute Wartezeit bis zum nächsten Versuch
- ab dem 7. Fehlversuch 10 Minuten Wartezeit bis zum nächsten Versuch
- ab dem 10. Fehlversuch 1 Stunde Wartezeit bis zum nächsten Versuch

"bis zum nächsten Versuch" bedeutet hierbei, dass der Verfüger zwar innerhalb der Wartezeit beliebig viele Versuche (auch mit gültigen Eingaben) vornehmen kann, aber bei diesen Versuchen keine Prüfung der Zugangsdaten erfolgt, sondern umgehend eine Fehlermeldung ausgegeben wird.

Nach Abwarten der Wartezeit und einmaliger richtiger Eingabe der TAN, des Passwortes oder richtiger Autorisierung in der smartID-App führen zu einer Aufhebung der Sperre. Eine Sperre kann auch persönlich am Schalter oder über schriftlichen Auftrag bzw. telefonisch mit einer gültigen Autorisierung wieder aufgehoben werden. Die Bank kann ein telefonisches Entsperrn auch bei Nennung einer gültigen Autorisierung aus Sicherheitsgründen ablehnen.

7. Beendigung

Eine Weiterverwendung von der Bank zur Verfügung gestellter Software ist ohne Datenaktualisierung und Support nach Beendigung der Kontoverbindung möglich. Die von der Dolomitenbank zur Verfügung gestellten Apps werden deaktiviert.

8. Aktualisierungen und technische Anpassungen

Die Bank ist jederzeit berechtigt, entsprechend dem technischen Fortschritt und allenfalls zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen, Updates und Abänderungen im Datenübertragungsbereich oder an der

Programmoberfläche durchzuführen. Der Kunde ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Installation von Programmupdates zu sorgen. Darüber hinaus ist die Bank auch zur Erweiterung des Funktionsumfangs des Internetbanking insoweit berechtigt, als hierdurch dem Kunden keine zusätzlichen Kosten oder Verpflichtungen erwachsen.

9. Haftung

Ist der Kunde Unternehmer, trifft die Bank für Schäden, die in Zusammenhang mit Störungen bei Hard- oder Software des Verfügers oder Ansichtsberechtigten – einschließlich Computerviren und Eingriffen Dritter – oder durch nicht in der Sphäre der Bank gelegene Störungen im Verbindungsaufbau, keine Haftung. Die Bank übernimmt keine Garantie für die fehlerfreie Funktion der Programme; die entsprechenden Systemvoraussetzungen sind zu beachten. Installation und Gebrauch erfolgt immer auf eigenes Risiko.

10. Vermögensübersicht

Soweit im Internetbanking eine Vermögensübersicht dargestellt wird und dort auch Sparbücher angezeigt werden, gibt diese nur die zum Erfassungszeitpunkt gültige Zuordnung des Sparbuches wieder und berücksichtigt eine allfällige Weitergabe nicht automatisch. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, die Berichtigung der Vermögensübersicht zu veranlassen.

B. Besondere Bedingungen für Office-Banking und MBS

1. Besondere Bedingungen

Die obigen Bestimmungen gelten, wenn der Kunde DolomitenBank Office-Banking verwendet, mit folgenden Ausnahmen:

DolomitenBank Office-Banking ist eine lokal am Endgerät installierte Software, die dem Kunden Internetbanking ermöglicht. Der Kunde hat für den Zugriff auf das Programm ein Passwort zu vergeben und kann als Administrator-User weitere Benutzer („Office-Banking-Benutzer“) bestimmen.

Punkt 4. gilt für DolomitenBank Office-Banking-Benutzer mit der Abweichung, dass mittels biometrischer Daten bzw. smartID App keine Authentifizierung erfolgen kann. DolomitenBank Office-Banking-Benutzer haben jedoch zusätzlich die Möglichkeit, Authentifizierungen mit einer digitalen Signatur durchzuführen.

Punkt 6. gilt mit folgender Abweichung: Die Sperre der lokal installierten DolomitenBank Office-Banking-Software wird ab 3-maligem Fehlversuch ausgelöst und kann entweder durch den Administrator-User oder durch die Bank gemeinsam mit einem DolomitenBank Office-Banking-Benutzer aufgehoben werden. Die Sperre des Verfügers wird ab 3-maligem Fehlversuch der TAN oder fehlerhafte Autorisierung durch Verfüger-PIN ausgelöst und kann ausschließlich durch die Bank aufgehoben werden.

2. Auftragsdurchführung

Unternehmer verpflichten sich nur für den Zahlungsverkehr relevante Daten weiterzugeben. Sie unterlassen insbesondere die Weitergabe von Mitteilungen mit werbeähnlichem Charakter. Bei Missbrauch behält sich die Bank etwaige rechtliche Schritte vor.

Bei Vereinbarung eines Referenzkontos können Dispositionen nur zu Gunsten dieses Referenzkontos getroffen werden.

3. Datentransfer zum Kunden

Ist der Kunde Unternehmer, ist die Bank beim Datentransfer Bank-Kunde (insbesondere Retourdatenträger) für die Richtigkeit der ihr von Dritten zur Verfügung gestellten und dem Kunden übermittelten Daten nicht verantwortlich. Die Übermittlung von Daten, bei denen das Kunden-Mehrzweckfeld laut Datenträgerabkommen nicht auswertbar ist, ist ausgeschlossen.

4. Nutzung über fremde MBS Software-Produkte

Der Kunde kann MBS auch über andere Softwareprodukte, mit denen er Verbindung zur Datenverarbeitungsanlage der Bank herstellen kann, in Anspruch nehmen. Abhängig von der Berechtigungsverwaltung dieser Softwareprodukte kann der Verfüger, sowie ermächtigte Ansichtsberechtigte Zugriff auf Informationen und Daten der teilnehmenden Konten nehmen. Für Kundenanfragen, die diese Anwendung betreffen, ist die Hotline der Bank zuständig, welche die Software zur Verfügung stellt.

C. Besondere Bedingungen für Wertpapier-Banking

1. Allgemeines

Das Wertpapier-Banking ist eine Serviceleistung der Bank. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung von Wertpapieraufträgen mittels Wertpapier-Banking. Für das nicht zur Verfügung stehen des

Wertpapier-Banking bzw. daraus resultierende Schäden kann die Bank daher keine Haftung übernehmen. Für Office-Banking-Benutzer ist nur die Ansicht des Depots, nicht jedoch die Wertpapier-Handel Funktion verfügbar.

2. Auftragserteilung

Bei Auftragserteilung im Wertpapier-Banking erfolgt keine Anlageberatung des Kunden, insbesondere keine Überprüfung der Eignung der gewählten Produkte. Der Kunde trägt daher alle mit dem konkreten Auftrag verbundenen Risiken und daraus allenfalls folgende Nachteile.

Der Kunde kann der Bank Kauf-, Verkaufs- und Stornoaufträge für jene Wertpapiere, die von der Bank für eine Ordererteilung im Wertpapier-Banking freigegeben werden, erteilen. Die Bank behält sich ausdrücklich vor, den Kreis der Wertpapiere im Wertpapier-Banking zu ändern. Des Weiteren behält sich die Bank ausdrücklich vor, den Kreis der Wertpapiere, für die der Kunde laut Risikoklasse freigeschaltet ist, abzuändern. Sollte der Kunde eine Auftragserteilung außerhalb seiner Risikoklasse beabsichtigen, muss zuvor eine entsprechende Vereinbarung erfolgen.

Für die Auftragserteilung gelten die im System ersichtlichen Börsenusancen. Sollten Geschäftsbedingungen der von der Bank zur Auftragsdurchführung herangezogenen Gehilfen abweichende Regelungen vorsehen, gelten diese im Produktkatalog ersichtlichen Bedingungen vorrangig. Der Bank steht es ohne Angabe von Gründen frei, die Durchführung von Aufträgen, insbesondere bei fehlerhaften, unvollständigen oder diesen Usancen oder Bedingungen widersprechenden Aufträgen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes ohne gesonderte Verständigung des Kunden abzulehnen. Zu welchen Wertpapieren, Handels- und Börsenplätzen Aufträge über das Wertpapier-Banking erteilt werden können, ist jeweils im Wertpapier-Banking ersichtlich. Die Bank behält sich vor, den Kreis der dort angeführten Börsenplätze jederzeit abzuändern und auch Aufträge, die sich auf in der Internetseite angeführte Wertpapiere oder Börsenplätze beziehen, abzulehnen. Eine solche Ablehnung wird insbesondere dann erfolgen, wenn die Aufträge nicht in einer technisch einwandfreien, den jeweils geltenden Bedingungen entsprechenden Form erteilt werden. Der Verkauf der am Depot befindlichen Wertpapiere kann nur über die im Wertpapier-Banking vorgeschlagenen Börsen erfolgen.

Die Bank übernimmt aufgrund der bei der Bearbeitung der Aufträge zwangsläufig auftretenden Zeitverzögerung keine Gewähr dafür, dass die vom Kunden erteilten Aufträge zu jenen Kursen durchgeführt werden können, die in den Informationen des Wertpapier-Banking enthalten sind. Alle Kurse werden mindestens 15 Minuten zeitverzögert dargestellt. Weitere Informationen enthalten die Nutzungsbedingungen des Wertpapier-Banking. Aufträge ohne Kurslimit gelten als „Bestens Order“, wodurch die Ausführung ohne Limit zu jedem möglichen Kurs erfolgen kann; dadurch bleibt ein erforderlicher Kapitaleinsatz oder Verkaufserlös ungewiss.

Aufträge, die für eine taggleiche Bearbeitung nicht so rechtzeitig eingegangen sind, dass ihre Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist, werden, sofern sie eine entsprechende Ordergültigkeit aufweisen, für den nächsten Geschäftstag vorgemerkt. Aufträge werden in das Basissystem der Bank überspielt und automatisiert oder halbautomatisiert übertragen. Die jeweils angeschlossenen Börsen sind im Produktkatalog des Wertpapier-Banking ersichtlich.

Stornierungen sind nur möglich, soweit nicht zwischenzeitlich Voll- oder Teilausführungen erfolgt sind. Auch bei vom System akzeptierten Stornierungen kann deren Wirksamkeit im Hinblick auf zwischenzeitig erfolgte Auftragsdurchführungen aufgrund verzögerter Durchführungszeiten nicht in allen Fällen gewährleistet werden.

Voraussetzung für die Durchführung ist eine entsprechende Deckung am Depot bzw. Verrechnungskonto. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Aufträge durchzuführen, die auf den Verrechnungskonten keine Deckung finden. Verkaufsaufträge können nur durchgeführt werden, wenn entsprechende Wertpapiere am Depot vorhanden sind. Die durchgeführten Aufträge werden dem im Datenbestand angegebenen Depot bzw. Konto des Kontoinhabers in der Kontowährung angelastet oder gutgeschrieben. Systembedingt werden Orders erst bis zu 3 Bankwerktagen nach Gültigkeitsende als abgelaufen gekennzeichnet und die entsprechenden Vormerkungen aufgehoben.

Für das Einlangen aller Aufträge sind Datum und Uhrzeit der in der Bank installierten EDV-Ausstattung maßgeblich. Elektronische Berechnungen, die Online-Depotansicht und Auftragsbestätigungen dienen nur als Vorinformation und gelten daher weder als Ausführungsbestätigung noch als Abrechnung noch ersetzen sie diese. Die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Bank übermittelten Aufträge gilt als erteilt, wenn der Kontoinhaber den ihm entsprechend der Zustellvereinbarung zur Verfügung gestellten Wertpapierabrechnungen oder sonstigen Belegen nicht innerhalb von sechs Wochen widerspricht.

3. Haftung

Für die über Wertpapier-Banking zur Verfügung gestellten Informationen sowie für die Serviceleistungen der Bank kann trotz sorgfältiger Bearbeitung keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit übernommen werden. Informationen wie Stammdaten, Kennzahlen, Marktkurse, Einschätzungen und

sonstige Research-Materialien, die über das Wertpapier-Banking zugänglich sind, dienen ausschließlich dem Zweck, die eigenständige Anlageentscheidung des Kunden zu erleichtern. Der Kunde muss sich selbständig über die jeweiligen Wertpapiere, deren steuerliche Behandlung und die jeweilige Marktlage informieren.

Keine der Angaben im Wertpapier-Banking ist als Empfehlung bzw. Beratung der Bank zu verstehen, bestimmte Wertpapiergeschäfte zu tätigen oder zu unterlassen. Da im Rahmen des Wertpapier-Banking keine Anlageberatung, insbesondere keine Überprüfung der Eignung der gewählten Produkte erfolgt, kann der Kunde, wenn er eine solche Anlageberatung oder zusätzliche Produktinformationen wünscht, den Auftrag nur persönlich oder telefonisch zu den für diese Art der Auftragserteilung geltenden Konditionen, jedoch nicht über Internet erteilen.

4. Entgelte

Die für Wertpapier-Banking derzeit gültigen Entgelte und sonstigen Konditionen sind dem einen Bestandteil des Depotkontovertrages bildenden Beiblatt zu entnehmen. Änderungen der Entgelte können gemäß den Art 43-46 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen.

5. Datenweitergabe

Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass bei Anforderung seine Legitimationsdaten, Adresse und Beruf der Wertpapieraufsicht des jeweiligen Börsenplatzes zur Überprüfung der Einhaltung der örtlichen Gesetze übermittelt werden können.